

**Q) Tabelle in Verbindung mit Rz 198a und 198b<sup>1</sup>:****Kundenvermögen<sup>2</sup>:**

Art der Kundenvermögen <sup>3</sup> :	Berichtsjahr	Vorjahr <sup>4</sup>
Vermögen in eigenverwalteten Fonds	.....	.....
Vermögen mit Verwaltungsmandat	.....	.....
Übrige Kundenvermögen	.....	.....
<b>Total Kundenvermögen (inkl. Doppelzählungen)</b>	.....	.....
Davon Doppelzählungen <sup>5</sup>	.....	.....
Netto-Neugeld-Zufluss /-Abfluss <sup>6</sup>	.....	.....

<sup>1</sup> Angaben über Kundenvermögen sind offen zu legen, wenn der Saldo aus den Positionen 1.2.2. „Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft“ und 1.2.4. „Kommissionsaufwand“ grösser ist als ein Drittel aus der Summe der Positionen 1.1.5 „Erfolg Zinsgeschäft“, 1.2.5 „Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft“ und 1.3 „Erfolg aus dem Handelsgeschäft“. Für die Berechnung des Grenzwertes werden die Positionen über die letzten drei Jahre kumuliert (Glättung von Jahresschwankungen).

<sup>2</sup> Als Kundenvermögen gelten alle zu Anlagezwecken verwaltete oder gehaltene Kundenvermögen. Darin enthalten sind grundsätzlich alle Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform (gemäss Art. 25 Ziff. 2.3 BankV), sowie Festgelder, Treuhandgelder und alle bewerteten Depotwerte (nicht abschliessende Liste, Details sind aus dem Prinzip des Anlagezwecks abzuleiten). Es werden Vermögen mit Anlagezweck von institutionellen Kunden, von Firmenkunden und von Privatkunden sowie Anlagefondsvermögen mitgezählt, es sei denn, es handelt sich um reine Custody-Vermögen (d.h. rein zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehaltene Vermögen, bei welchen sich die Bank auf die Verwahrung sowie das Inkasso beschränkt, ohne irgendwelche zusätzlichen Dienstleistungen zu erbringen). Im Allgemeinen stammen solche Vermögen von Banken, Effekthändlern, Custodians, Brokers, und zusätzlich von gewissen institutionellen Investoren, etc. Diese Custody-Vermögen sind nicht einzubeziehen.

Die ausweispflichtigen Banken müssen sich an obiges Schema halten. Der Ausweis von zusätzlichen Informationen ist möglich, wenn die oben aufgeführten Posten klar und entsprechend den nachfolgenden Definitionen offengelegt werden. Wenn die Angaben auf Konzernstufe oder in einem zusätzlichen True and Fair View Einzelabschluss ausgewiesen werden, kann auf eine Offenlegung im statutarischen Abschluss verzichtet werden.

<sup>3</sup> Eine fakultative Unterteilung nach Kundensegmenten (Privatkunden, institutionelle Kunden, etc.) ist in separaten Kolonnen auszuweisen.

<sup>4</sup> Beim erstmaligen Ausweis im Jahresabschluss 2003 ist die Angabe der Vorjahreswerte nicht zwingend.

<sup>5</sup> Hier sind vor allem Fondsanteile aus eigenverwalteten Fonds anzugeben, die sich in den Kundendepots mit Verwaltungsmandat und den übrigen Kundendepots befinden.

<sup>6</sup> Der Ausweis „Netto-Neugeld-Zufluss/-Abfluss“ ist ab Geschäftsjahr 2004 obligatorisch. Beim erstmaligen Ausweis (auch später als im Jahr 2004) ist die Angabe der Vorjahreswerte nicht zwingend. Der Nettozufluss (-abfluss) von Kundenvermögen während einer bestimmten Zeitperiode setzt sich aus der Akquisition von Neukunden, Kundenabgängen sowie dem Zufluss oder Abfluss bei bestehenden Kunden zusammen. Performancebedingte Vermögensveränderungen (z.B. Kursveränderungen, Zinsen- und Dividendenzahlungen) gelten nicht als Zufluss/Abfluss.